

■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

## Bemessung Ihrer privaten PKW-Nutzung

(Stand 1. Januar 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat zuletzt mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 2006 an die Vorschriften zur Berechnung der privaten PKW-Nutzung geändert. Die Bemessung nach der bekannten 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch für Unternehmer möglich, die nachweisen, dass sie ein sowohl betrieblich als auch privat genutztes Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich nutzen.

Diese auf den ersten Blick als nachteilig erscheinende Neuregelung eröffnet Ihnen jedoch möglicherweise die Chance, Ihren privaten PKW- Nutzungsanteil künftig zu reduzieren. Denn die Anwendung der 1 %-Regelung führte bisher dazu, dass die private PKW-Nutzung bei vielen Selbständigen mehr als 50 % der dafür angefallenen Kosten betragen hat.

Wenn z. B. ein Unternehmer ein Fahrzeug nutzt, dessen ursprüngliche Anschaffungskosten 50.000 €/brutto (rd. 42.000 €/netto) betragen haben, dann ist die private Nutzung nach der 1 %-Regelung jährlich mit 12 % von 50.000 € = 6.000,00 € + Umsatzsteuer zu bemessen. Sofern sich Wohnung und Betrieb nicht am gleichen Ort befinden, erhöht sich dieser Wert noch um die steuerlich nicht abziehbaren Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.

Wenn in diesem Fall die jährlichen Gesamtkosten für das Fahrzeug z. B. 10.000,00 €/netto betragen, dann führte die Anwendung der 1 %-Regelung dazu, dass der Unternehmer 60 % der Gesamtkosten als privaten Nutzungswert zu besteuern hatte.

Die gesetzliche Regelung in § 6 des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass jeder Unternehmer, bei dem die berufliche Nutzung des von ihm auch privat genutzten Fahrzeuges wegen der Art seiner Tätigkeit nicht offensichtlich deutlich über 50 % liegt (z. B. Handelsvertreter oder Berufe mit üblicherweise hoher beruflicher Fahrleistung) verpflichtet ist, über einen repräsentativen Zeitraum Aufzeichnungen über die Anzahl seiner beruflich gefahrenen km zu erstellen. Als repräsentativer Zeitraum gilt ein zusammenhängender Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Diese Aufzeichnungspflichten entsprechen nicht den strengen Regelungen, die für die Führung eines Fahrtenbuches gelten. Es sind nur die beruflichen und nicht die privaten Fahrten aufzuzeichnen. Dafür ist es ausreichend, wenn Sie das Datum, die Anschrift, den Namen des angefahrenes Zieles, den beruflichen Zweck sowie die zurückgelegte Strecke angeben. Es sind weiterhin der Tachostand zu Beginn sowie zum Ende des Aufzeichnungs-zeitraums anzugeben.

Sofern Sie nicht am Sitz Ihres Betriebes wohnen, sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis in einer gesonderten Spalte anzugeben. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gelten als betriebliche Fahrt bzw. Nutzung.

Diese Aufzeichnungen können manuell oder mittels einer Excel- oder anderen EDV-Tabelle erstellt werden. Der Zeitraum, während dessen Sie die Aufzeichnungen erstellen, kann von Ihnen frei gewählt werden; er sollte nur repräsentativ sein. Ich empfehle Ihnen daher, z. B. Urlaubsmonate nicht mit einzubeziehen.

Aus den Werten dieser Aufzeichnung berechnen wir dann den Anteil der beruflichen und der privaten Nutzung. Diese Verhältniszahlen bleiben dann auch für die Folgejahre maßgebend. Dies gilt auch bei einem Fahrzeugwechsel. Neue Aufzeichnungen sind nur dann zu erstellen, wenn sich die Nutzungsverhältnisse erheblich verändern, z. B. durch weitere von Ihnen genutzte Fahrzeuge, bei einer Veränderung der beruflichen Nutzung oder bei Änderung der Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb.

Bezogen auf das auf Seite 1 aufgeführte Beispiel kann das zu folgender Reduzierung des privaten Nutzungsanteil führen:

Wenn der Unternehmer nachweist, dass <u>die berufliche Nutzung des PKW's beispielsweise</u> <u>nur 45 %</u> und damit weniger als 50 % beträgt, dann ist die private Nutzung nicht mehr nach der 1 %-Regelung, sondern nach der Neuregelung zu bemessen. Das bedeutet, dass die private Nutzung 55 % von 10.000,00 €, mithin 5.500,00 € beträgt. Bei der 1 %-Regelung: 6.000,00 €.

Betragen die Gesamtkosten z. B. wegen vollständiger oder niedriger Abschreibung für das privat genutzte Fahrzeug in dem vorgenannten Fall nur 5.000,00 € p .a., dann würde sich die private Nutzung auf 55 % von 5.000,00 € = 2.750,00 € reduzieren (anstatt der dann anzuwendenden Kostendeckelung auf 5.000,00 € bei der 1 %-Regelung).

Die dargestellte Regelung führt nach unseren Erfahrungen dazu, dass insbesondere in den Fällen, in denen der Brutto-Listen-Neupreis des Fahrzeuges hoch und die Fahrzeugkosten wegen geringer jährlicher Fahrleistungen, dem Erwerb eines Gebrauchtwagens oder Auslaufens der PKW-Abschreibung relativ gering sind, zum Teil erhebliche Reduzierungen der privaten PKW-Nutzung möglich sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Umfang der beruflichen Nutzung nur geringfügig unter 50 % liegen sollte.

Für den Fall, dass die berufliche Nutzung des von Ihnen genutzten Fahrzeuges offensichtlich nicht mehr als 50 % beträgt, empfehlen wir Ihnen, die oben dargestellten Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten zu erstellen und uns zur Auswertung zu übergeben. Dazu empfehle wir Ihnen, eine Tabelle entsprechend dem in der Anlage dargestellten Muster mittels einer Excel-Tabelle zu erstellen, in der die Summen der einzelnen Spalten mit ausgewiesen werden. Dazu können wir Ihnen auf Anforderung eine Datei mit einem entsprechenden Excel-Tool übermitteln.

Damit wir die für Sie günstigste Regelung anwenden können, benötigen wir Ihre Aufzeichnungen vor Beginn der Abschlussarbeiten Ihres nächsten Jahresabschlusses. Sie sollten daher möglichst kurzfristig mit den Aufzeichnungen beginnen und uns diese unmittelbar nach Fertigstellung hereingeben.

Sofern Sie noch Rückfragen zu der privaten Fahrzeugnutzung oder den Aufzeichnungen haben sollten, so stehen wir Ihnen für weitere Informationen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Steuerberater Porten Partnerschaft mbB Dipl.-Finanzwirt Franz Porten, Steuerberater